

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 28. März 2023

Beschluss

7	Umwelt	2023-49
7.8	Energiestadt	
7.8.3	Massnahmen	
	Förderprogramm für Energie- und Klimamassnahmen – Rückwirkende Finanzierung von PV Anlagen während des Zeitraumes 1. April 2022 - 31. Januar 2023	

Ausgangslage

Private Massnahmen für den Klimaschutz wurden bis Mai 2022 über den «Masterplan Energie 19 - 23» finanziert, ein an der Urne gutgeheissener Kredit über CHF 1.0 Mio. für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die im Rahmen des Kredites budgetierten CHF 600'000.00 für die Förderung privater Massnahmen waren bereits im Mai 2022 – eineinhalb Jahre früher als geplant – ausgeschöpft und das Förderprogramm musste in der Zwischenzeit ausgesetzt werden.

An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 wurde die Klimaverordnung Rütli angenommen und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Daraufhin konnte per 1. Februar 2023 das neue Programm zur Förderung privater Massnahmen für den Klimaschutz lanciert werden. Zwischen Mai 2022 und Januar 2023 wurden keine Förderanträge entgegengenommen und es wurde auch keine Warteliste geführt, da die Zukunft der Förderung ungewiss war. Antragstellenden wurde mitgeteilt, dass sie grundsätzlich die Möglichkeit hätten, mit ihrem Projekt zuzuwarten, um gegebenenfalls künftig wieder von Fördermöglichkeiten profitieren zu können oder aber ihr Projekt ohne die Unterstützung der Gemeinde Rütli in diesem Zeitraum umzusetzen. Antragstellenden wurde kommuniziert, dass auch mit der Realisierung des neuen Förderprogramms höchst wahrscheinlich nur Projekte finanziell unterstützt würden, die sich noch nicht in der Bau- oder Realisierungsphase befänden, d.h. dass entsprechende Fördergesuche vor Bau- oder Projektbeginn bei der Gemeinde einzureichen wären.

Es hat sich gezeigt, dass in der Zeit zwischen Mai 2022 und Ende Januar 2023 viele private Projekte für den Klimaschutz, insbesondere im Bereich der Nutzung der Solaranlage, realisiert wurden. Diese «Förderungslücke» im Bereich der Photovoltaik soll geschlossen werden, indem im Sinne einer Ausnahmeregelung der Bau von Photovoltaikanlagen in diesem Zeitraum nachträglich finanziell unterstützt wird.

Rückwirkende Förderung von Photovoltaikanlagen – Abschätzung Fördersumme

Nachdem im Mai 2022 entschieden wurde, keine Fördergelder mehr zu sprechen und die Zukunft der Förderung ungewiss war, wurden alle Förderantragsformulare von der Homepage der Gemeinde entfernt. Das hatte zur Konsequenz, dass ein Grossteil der Anfragen während diesem Zeitraum nicht schriftlich, sondern mündlich erfolgten. Diese Anfragen wurden nicht dokumentiert, was eine genaue Bezifferung der benötigten Gelder zur nachträglichen Förderung dieser Anlagen verunmöglicht. Während der Zeit vom 19. Mai 2022 bis 24. Januar 2023 gingen beim Bauamt Rütli 32 Gesuche zum Bau von

Photovoltaikanlagen ein. Von diesen 32 Gesuchen wurden inzwischen von 8 Gesuchstellenden ein neues Förderbeitragsgesuch eingereicht, so dass davon auszugehen ist, dass nachträglich 24 Anlagen gefördert werden könnten. Aufgrund der Erfahrung ist von einem Finanzvolumen zur Förderung dieser Anlagen von rund CHF 72'000.00 (24 mal CHF 3'000.00) auszugehen.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension «Vorsorgen» mit dem Leitsatz «Rüti ist ein Vorbild als Energiestadt Gold und verfolgt die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung konsequent» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Konkret wird mit dem Beschluss die Massnahme «Umsetzung und Weiterentwicklung von Energiestadtmassnahmen» umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Beiträge für die Fördermassnahmen sind im Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 festgehalten. Das Förderreglement stützt sich auf die Klimaverordnung Rüti, die am 12. Dezember 2022 an der Gemeindeversammlung beschlossen und am 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt wurde. Die Ausgaben für die im Förderreglement definierten Förderungen werden somit auf Verordnungsstufe legitimiert und sind deshalb als gebunden zu klassieren. Eine nachträgliche Förderung von Photovoltaikanlagen wird über den Kredit zur Finanzierung der Massnahme zur Förderung von Photovoltaikanlagen gesützt auf Art. 10 des Förderreglementes für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 finanziert.

Ausgaben

Zusammenstellung der erwarteten und gemäss Klimaverordnung gebundenen Ausgaben zulasten der Erfolgsrechnung:

Bezeichnung	Betrag CHF
Förderbeiträge total budgetiert für das Jahr 2023	300'000.00
./ Höhe der Förderanträge seit Februar 2023	66'799.00
./ voraussichtliche zusätzlich Förderanträge per 30. April 2023	20'000.00
./ Voraussichtliche max. Mittel für nachträgliche PV Förderung	72'000.00
Voruassichtlicher Restsaldo per 30. April 2023	141'201.00

Budget / Finanz- und Aufgabenplan

Die Ausgaben von CHF 300'000.00 sind im Budget 2023 eingestellt.

Die Ausgaben sind im Finanz- und Aufgabenplan 2023 – 2026 mit CHF 300'000.00 berücksichtigt.

Die Aufwendungen werden der Erfolgsrechnung im Konto 10828.3637.00 belastet.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.



Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Gemäss Art. 7 Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 1 der Klimaverordnung Rüti ZH vom 12. Dezember 2022 liegt es in der Kompetenz des Gemeinderates ein Förderreglement zu erlassen und die finanziellen Mittel für das Förderprogramm und dessen Betreuung zu bewilligen.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Klimaverordnung Rüti ZH beschliesst der Gemeinderat die Höhe der finanziellen Mittel in Abhängigkeit der Nachfrage nach Fördermitteln, der Erreichung der Klimaziele und der finanziellen Ausgangslage der Gemeinde.

Es handelt sich somit um einmalige und gemäss Klimaverordnung gebundene Ausgaben, welche in der Kompetenz des Gemeinderats liegen.

Die Förderung von Photovoltaikanlagen ist unter Art. 10 des Förderreglementes für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 geregelt.

Beschluss

1. Der Gemeinderat bewilligt die nachträgliche Förderung von Photovoltaikanlagen die im Zeitraum zwischen dem 1. April 2022 und dem 31. Januar 2023 erstellt wurden sinngemäss Art. 10 des Förderreglementes für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023.
2. Die Abteilung Umwelt informiert schriftlich alle Personen/Institutionen, die während der Zeit vom 1. April 2022 und dem 31. Januar 2023 ein Gesuch zum Bau einer Photovoltaikanlage eingereicht haben oder von denen während diesem Zeitraum ein schriftliches Gesuch zur Förderung einer Photovoltaikanlage eingegangen ist, über die mit vorliegendem Beschluss festgelegte Förderungsmöglichkeit.



3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Gemeinderat
 - Leitung Abteilung Umwelt
 - Leitung Abteilung Bau
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Förderprogramm für Energie- und Klimamassnahmen – Rückwirkende Finanzierung von PV Anlagen während des Zeitraumes 1. April 2022 - 31. Januar 2023»
 - Archiv

Versand: 4. April 2023

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber